



Reglement des Alters- und Pflegeheim „Ruhesitz“

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Alters- und Pflegeheim „Ruhesitz“ steht betagten Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Beringen, Löhningen und Siblingen und zur Verfügung. Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, können auch betagte Menschen mit Wohnsitz aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Betriebsorganisation und das Zusammenleben im Heim. Es ist für die Heimleitung sowie für die Bewohnerin / den Bewohner verbindlich.

II. Organisation

Art. 3 Heimleitung

Für die Führung der Heime ist die Heimleitung verantwortlich.

Art. 4 Aufsicht

Der Stiftungsrat kontrolliert die Einhaltung des Reglements. Der Stiftungsrat übt die Oberaufsicht über die Führung des Heimes aus.

Art. 5 Rechtliche Grundlagen

Der Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim „Ruhesitz“ richtet sich nach dem Reglement, der Hausordnung, der Taxordnung und dem Heimvertrag.

Art. 6 Taxordnung

Von den Bewohnerinnen / Bewohner wird eine Heimtaxe erhoben. Diese wird in der Taxordnung vom Stiftungsrat festgelegt und periodisch angepasst. Diese Taxordnung gilt verbindlich. Änderungen dieser Taxordnung müssen dem Bewohner, respektive der Person, welche die Zahlungen für den Bewohner tätigt, vier Wochen vor in Kraft treten bekannt gegeben werden.

Art. 7 Hausordnung

1 Der Betrieb des Heimes und das Zusammenleben im Heim wird in einer Hausordnung im Einzelnen geregelt.

2 Die Hausordnung wird durch die Heimleitung erlassen.



III. Ein- und Austritt

Art. 8 Heimvertrag

Die Heimleitung schliesst mit der Bewohnerin / dem Bewohner einen Heimvertrag ab. Ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Bewohnerin / dem Bewohner nicht möglich, wird der Heimvertrag von einer stellvertretenden Person unterzeichnet.

Art. 9 Aufnahme

Die Heimleitung nimmt die Anmeldungen entgegen und entscheidet über die Aufnahme. Die Heimleitung berücksichtigt bei der Aufnahme Aspekte der Dringlichkeit (in der Regel nach Absprache mit dem behandelnden Arzt) und den Zeitpunkt der verbindlichen Anmeldung. Bewohnerinnen / Bewohner und Bürgerinnen / Bürger der Gemeinden des Zweckverbandes haben bei der Aufnahme Vorrang. Wurde ein verbindlicher Aufnahmezeitpunkt mit einer Bewerberin / einem Bewerber einer Gemeinde ausserhalb des Zweckverbandes vereinbart, ist diese Vereinbarung bindend. Als verbindlicher Zeitpunkt der Anmeldung gilt nicht das Ausfüllen der Anmeldung, sondern die klare Willenskundgebung, bei der nächsten Möglichkeit im Alters- und Pflegeheim „Ruhesitz“ einzutreten.

Art. 10 Vertragsdauer

Der Vertrag wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Befristete Verträge enden mit Ablauf der Frist ohne zusätzliche Kündigung. Bei unbefristeten Verträgen gelangt Artikel 11 zur Anwendung.

Art. 11 Beendigung

1 Der Vertrag mit dem Heim kann beidseitig schriftlich auf das Ende eines jeden Monats, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Bewohnerinnen / Bewohner haben ihre Kündigung schriftlich an die Heimleitung zu richten.

2 Im Todesfall erlischt der Vertrag mit dem Heim ohne Kündigung mit dem Zeitpunkt des Todesfalles. Erfolgt die Räumung des Zimmers nicht innerhalb der nächsten drei Wochentage nach Todesfall, kann die Grundtaxe plus die Erhöhungen zur Grundtaxe sowie die übrigen Zuschläge bis zur Räumung des Zimmers belastet werden. Die Pflegeleistungen, welche von der Krankenkasse rückvergütet werden, dürfen ab dem Todestag nicht belastet werden.

IV. Rechte und Pflichten der Bewohnerin / des Bewohners

Art. 12 Heiminfrastruktur

Das Heim trägt nebst den Pflichten, die ihm analog zu einem Vermieter zukommen, dafür Sorge, dass die für einen Heimalltag notwendigen unabdingbaren Infrastrukturen in gutem Zustand sind.

Art. 13 zusätzliche Dienstleistungen

Nebst Infrastruktur sorgt das Heim für angepasste, vollwertige Ernährung, für Pflege, Betreuung, Wäsche und Reinigung. Die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen sind in der Taxordnung geregelt. Müssen Dienstleistungen erbracht werden, welche nicht in der Taxordnung geregelt sind und nicht in der üblichen Pauschale enthalten sind, ist die Heimleitung ermächtigt, wirtschaftlich angemessene und kostendeckende Preise zu bestimmen.



Art. 14 Arztleistungen

1 Die Heimleitung schliesst mit den behandelnden Ärzten einen Vertrag ab. Bewohnerinnen und Bewohner, welche keinen Hausarzt haben, welcher einen Vertrag mit dem Ruhesitz hat, werden vom Heimarzt betreut.

2 Die Heimleitung schliesst mit einem Arzt einen Vertrag als Heimarzt ab. Dieser Heimarzt ist für die Beratung und insbesondere für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes verantwortlich. Der Heimarzt gewährleistet eine pharmazeutische Versorgung sowie Massnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung.

3 Der Heimarzt stellt in Absprache mit der Heimleitung und dem Pflegedienst sowie allfällig weiteren involvierten Ärztinnen und Ärzten sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Heimbewohnerinnen / von Heimbewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton korrekt erfolgt.

Art. 15 Pflegeleistungen

1 Die Verlegung einer Bewohnerin / eines Bewohners in eine Klinik erfolgt auf Anordnung der Ärztin bzw. des Arztes. Die Kosten der Einweisung gehen zulasten der Bewohnerin / des Bewohners.

2 Während der krankheitsbedingten Abwesenheit erfährt der Pensionspreis eine Reduktion. Die Einzelheiten regelt die Taxordnung.

Art. 16 Einhaltung der Hausordnung

1 Die Bewohnerin / der Bewohner hat die Hausordnung einzuhalten.

2 Nach Möglichkeit werden die individuellen, persönlichen Gewohnheiten in Bezug auf Körperhygiene und Bekleidung beachtet.

3 Das Heim behält sich vor, für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und einer gemeinverträglichen Hygiene nötigenfalls durch Anordnung der entsprechenden Dienstleistungen gemäss Art. 13 zu sorgen.

Art. 17 Heimtaxebegleichung

1 Die Heimtaxe wird jeweils auf Ende Monat fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach dem Lastschriftverfahren.

2 Im Pensionspreis sind alle Nebenkosten enthalten (Strom, Wasser, üblicher Abfall). Einzelverrechnungen von besonderen Leistungen regelt die Taxordnung. Müssen Dienstleistungen erbracht werden, welche nicht in der Taxordnung geregelt sind und nicht in der üblichen Pauschale enthalten sind, ist die Heimleitung ermächtigt, wirtschaftlich angemessene und kostendeckende Preise zu bestimmen.

Art. 18 Haftung

Das Heim haftet nicht für das private Mobiliar der Bewohnerinnen / der Bewohner. Für Geld und Wertgegenstände besteht ebenfalls keine Haftung. Bewohnerinnen / Bewohner haben auf eigene Kosten ihr Mobiliar zu versichern und eine Haftpflichtversicherung für Gebäudeschäden und Schäden gegenüber Dritten abzuschliessen.



Art. 19 Beschwerden

Klagen über Mitbewohner oder über Angestellte sind an die Heimleitung zu richten. Bewohnerinnen / Bewohner sowie dem Personal steht in allen das Heim betreffenden Angelegenheiten das Recht der Beschwerde an den Stiftungsrat zu. Die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (www.uba.ch) bietet zusätzliche Unterstützung an.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung

1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01.06.2006, vom 01.01.2009 und tritt ab 01.04.2016 in Kraft.

2 Es ersetzt sämtlichen mündlichen Vereinbarungen und Regelungen, welche bis zu diesem Zeitpunkt getroffen worden sind und nun in diesem Reglement geregelt werden.

Beringen, 25.03.2016

Der Heimleiter:

D. Gysin